

Nr. 15. Hirschberg, Mittwoch den 20. Februar. **1850.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

116te Sitzung der Ersten Kammer am 12. Februar.

Minister: Graf Brandenburg, v. d. Heydt, v. Rabe, v. Strotha, Regierungskommissarius v. d. Reck.

Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefelder-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft.

Die Kommission empfiehlt der Kammer zu dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der Finanzminister hofft, daß bei dem dortigen starken Verkehr die Garantie gar nicht werde in Anspruch genommen werden.

Nach langer Debatte stimmen bei namentlichem Aufruf 69 Abgeordnete für das Gesetz und 63 dagegen, das Gesetz ist also angenommen.

117te Sitzung der Ersten Kammer am 14. Februar.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, Regierungskommissarius Schellwitz.

Namentliche Abstimmung über die endgiltige Annahme des Gesetzentwurfs betreffend die Zinsgarantie für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Krefelder Eisenbahn.

Der Gesetzentwurf wird mit 75 gegen 46 Stimmen angenommen.

Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Rentenbanken für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der am linken Rheinufer belegenen Landestheile.

§§. 1 — 3 werden nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§§. 4 — 6 werden nach dem Kommissionsantrage gleichlautend mit den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Die Berathung über §. 7 wird noch ausgesetzt.

§. 8 wird angenommen, mit Verwerfung der dazu gestellten Amendements.

§§. 7 und 60 werden unverändert angenommen.

§. 9 wird nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§§. 10 — 54 werden ohne erhebliche Debatte nach den Kommissionsanträgen angenommen.

118te Sitzung der Ersten Kammer am 14. Februar Abends.

Minister: v. Manteuffel, v. Rabe, Regierungs-Kommissarius Schellwitz.

Fortsetzung der Berathung des Rentenbankengesetzes.

§§. 55 — 59 werden ohne Diskussion angenommen.

Die Kommission hat noch 5 Zusatzparagraphen empfohlen, von denen §. 62 bestimmt, daß die dem Berechtigten nicht baar ausgezahlten Ablösungskapitalien zur Tilgung von Staatsschulden und zwar zunächst der durch das Gesetz vom 25. April 1848 gegründeten fünfprozentigen Anleihe verwendet werden sollen, und daß der Staat verpflichtet ist, der Rentenbank jährlich $4\frac{1}{2}$ pr. C. der ausgegebenen Rentenbriefe und zwar während $56\frac{1}{12}$ Jahren von der Ausstellung jedes Rentenbriefes an gerechnet zu entrichten.

Knoblauch empfiehlt die Worte „und zwar" bis „Anleihe" zu streichen, zieht aber nachher sein Amendement wieder zurück.

Magnus empfiehlt dem Paragraphen noch hinzuzufügen: so weit nicht durch gesetzlich bestimmte Vermehrung des Amortisationsfonds mit einer früheren Tilgung von Rentenbriefen vorangegangen wird.

§§. 60 und 61 werden ohne Veränderung angenommen.

§. 62 wird mit dem Amendement des Abgeordneten Magnus angenommen.

§§. 63 — 65 werden ohne Diskussion angenommen.

119te Sitzung der Ersten Kammer am 15. Februar.

Minister: Graf Brandenburg, Simons, v. Rabe, v. d. Heydt, die Regierungskommissarien Schumann und Schröner.

Bericht der Kommission über den Gesetzentwurf betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.

v. Rönne: Dieser wichtige Gegenstand ist zu spät und ohne alle Vorbereitung auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die Müller werden durch das Gesetz beeinträchtigt. Die Ansprüche, die ihnen auf Entschädigung gegeben werden, sind so verklausulirt, daß ihnen nichts übrig bleibt. Soll den Müllern geholfen werden, so müssen von beiden Parteien, sowohl von den Berechtigten, als von den Verpflichteten, Opfer gebracht werden.

§§. 1 und 2 werden ohne Diskussion angenommen.

§. 3 (von der zweiten Kammer neu vorgeschlagen) bestimmt, daß die Entscheidung über endstehende Streitigkeiten bei der Re-

gulirung von dem Revisionskollegium für Landeskultursachen zu treffen sei.

Kisker trägt darauf an, daß die Entscheidung über die Streitigkeiten den gewöhnlichen Gerichten verbleiben soll.

Dieser Verbesserungsantrag wird mit 51 gegen 49 Stimmen angenommen.

§. 4 und 5 werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 6 hat die Kommission mehrere Abänderungen vorgeschlagen und der Abgeordnete v. Rönne ein Amendement gestellt.

Dieses Amendement wird verworfen und der Paragraph bis auf einige Abänderungen in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 7 (neuer Artikel der zweiten Kammer) wird unverändert angenommen.

§. 8 wird ohne den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

§. 9 wird in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

99ste Sitzung der Zweiten Kammer am 8. Februar.

Minister: v. Strotha, Simons, die Regierungskommissarien Fleck und Bischoff.

Der Präsident theilt mit, daß nach der nun erfolgten Zusammenstellung am 6. Februar 321 Mitglieder der zweiten Kammer den verfassungsmäßigen Eid geleistet haben. Die verhindert gewesen sind, werden ihrer Pflicht zum Theil schon in der morgenden Sitzung nachkommen.

Berathung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Die Publikationsformel wird gegen den Antrag der Kommission nach dem Beschlusse der ersten Kammer angenommen. Sie lautet: „Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. Sept. 1848 was folgt.“

§. 1 wird ohne Diskussion in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf und dem Beschlusse der ersten Kammer angenommen.

§. 2 betreffend die vorläufige Ergreifung und Festnahme, wird mit Verwerfung aller Amendements in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt. Die erste Kammer setzt in Uebereinstimmung mit der Kommission hinzu: „letztere jedoch nur in dem Falle des § 2 Nr. 1.“

Der Paragraph wird in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

§. 4 wird ohne Diskussion nach der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 5 wird in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert angenommen.

§. 6, welcher von den Beamten handelt, die befugt sind, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 7 lautet: „Das Eindringen in die Wohnung, insbesondere zur Vornehmung einer Haussuchung, ist während der Nachtzeit verboten.“

Die erste Kammer hat beschlossen: „In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.“

Die Kommission schlägt vor zu setzen: „ertheilten schriftlichen Auftrags.“

Keller: Es sind zwei Forderungen, welche die Freiheit des Bürgers an den Staat und die Verfassung stellt; die eine ist daß das Eigenthum des rechtlichen Mannes gegen die Eingriffe des Verbrechers geschützt werde; die andre, daß der rechtliche ehrliche Bürger nicht in Gefahr komme, als Verbrecher behandelt zu werden. Es scheint mehr nach der ersten Seite hin gefehlt wo den zu sein. Man hat, um die zweite Forderung zu erfüllen, so viel Formalitäten erfunden, daß den Beamten die Hände gebunden waren. Ich glaube das Land verbittet sich, daß der Dieb in der Wohnung die Gans verzehrt, während der Eigenthümer vor der Thüre steht.

In namentlicher Abstimmung wird der Kommissionsantrag mit 161 gegen 128 Stimmen verworfen. Der §. ist also in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 8, welcher die Länge der Tag- und Nachtzeit bestimmt, und §. 9 betreffend den Fall einer Feuersgefahr, das Eindringen in öffentliche Lokale, werden ohne Diskussion angenommen.

§. 10 wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 11 handelt von den Fällen, in welchen Haussuchungen zulässig sind.

§. 12 handelt von den Fällen, in welchen bei Nachtzeit Haussuchungen stattfinden dürfen.

§§. 11 und 12 werden ohne Debatte in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 13 handelt von den Fällen, in welchen in den Landestheilen, wo bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, Haussuchungen bei Nacht zulässig sind.

Nach einer resultatlosen Debatte wird der Paragraph in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Hierauf wird in nochmaliger Abstimmung das ganze Gesetz über Stellung unter Polizeiaufsicht und das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit angenommen.

Ein Schreiben des Ministerpräsidenten fordert den Präsidenten der zweiten Kammer auf, die Wahl von 10 Mitgliedern zum deutschen Staatenhause zu veranlassen. Art und Form der Wahl bleibt dem Ermessen der Kammer überlassen. Der Präsident bestimmt Dienstag Abend für die Wahl.

Bericht der Agrar- und Finanzkommission über den Gesetzentwurf betreffend die Gewährung einer Beihilfe aus der Staatskasse an die Meliorationssocietät der Bocker Heide.

Auf Antrag der Kommission wird der Gesetzentwurf angenommen.

§. 1 bestimmt das Darlehn auf 108000 rtl.

§. 2 bestimmt, daß das Darlehn fünf Jahre zinsfrei sein, während des übrigen Zeitraums mit 5 Prozent verzinst, zwei Prozent aber zur Tilgung verwandt werden sollen.

Die Kommission beantragt außerdem noch, das Bedürfniß der Bildung ausgedehnterer Meliorationen für die Landeskultur, als die jetzt bestehenden, anzuerkennen und auf Erhöhung dieser Fonds Bedacht zu nehmen.

Ueber diesen Kommissionsantrag wird beschlossen zur Tagesordnung überzugehen.

Bericht der Agrarkommission über einen Antrag betreffend die Erleichterung von Abveräußerungen kleiner Parzellen.

§. 1, welcher bestimmt, daß jeder Grundeigenthümer, Lehns- und Fideikommißbesitzer einzelner Parzellen gegen Auferlegung fester ablösbarer Geldabgaben oder Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger veräußern darf, sofern die Unschädlichkeit nachgewiesen wird, wird angenommen.

Die drei übrigen Paragraphen werden nach der Fassung der Kommission angenommen.

Ein Schreiben des Finanzministers empfiehlt Beschleunigung der Berathung über das Rübenzuckergesetz.

100ste Sitzung der Zweiten Kammer am 9. Februar.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, Simons, Regierungs-Kommissarius Bischoff.

Präsident: Wir haben zunächst die Vereidigung der beiden Abgeordneten Bennecke und v. Pokrzywinski vorzunehmen.

Die beiden Abgeordneten werden in den Saal geführt. Sämmtliche Abgeordnete erheben sich. Die Eingetretenen stellen sich an den Fuß der Tribüne. Der Präsident spricht ihnen den Eid vor; sie sprechen ihn mit erhobenen drei ersten Fingern der rechten Hand nach, der Abg. Bennecke mit der evangelischen, der Abg. v. Pokrzywinski mit der katholischen Bekräftigungsformel.

Es folgt der Bericht der Centralkommission über den Etat für das Ministerium des Innern.

Auf Antrag der Kommission wird die Einnahme der Centralverwaltung des Ministeriums des Innern für 1849 mit 35287 rtl. und für 1850 mit 29417 rtl. als richtig anerkannt.

Dagegen wird auf die gemachten Einwendungen des Regierungskommissarius der Antrag: „die Regierung möge auf Ermäßigung und möglichste Gleichstellung der Insertionsgebühren für die Amtsblattbekanntmachungen Bedacht nehmen“ verworfen.

Die Einnahmen aus der Polizeiverwaltung und aus der Verwaltung der Straf- und Besserungsanstalten betragen 360171 rtl.

Der Ausgabeetat des Ministeriums des Innern für 1849 u. 1850 mit je 89920 rtl. als richtig anerkannt.

Die Ausgaben für das statistische Büreau werden für 1849 auf 13990 rtl. und für 1850 auf 15990 rtl. festgesetzt.

Die Ausgaben für die Landrathämter werden für 1849 auf 735320 rtl. und für 1850 auf 732218 rtl. festgesetzt.

Für die Verwaltung in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften hat für 1849 der Etat 736123 rtl. ausgesetzt.

Bei den Polizeiausgaben beantragt die Kommission die Anzahl der Schutzmänner zu Fuß für Berlin auf 1200 Mann festzusetzen.

Minister des Innern: Die Errichtung der Schutzmannschaft hat ein wirkliches Bedürfniß befriedigt. Wir hatten nur eine sitzende, keine Straßenpolizei. Unsre Schutzmannschaft ist nicht zu zahlreich. Hamburg hat 500 Polizeibeamte, Dublin 1200, London 600 Konstabler, und bei den letzten Unruhen ließen sich 200000 Konstabler einschreiben. So weit ist die politische Bildung bei uns noch nicht. Schwächen Sie also nicht die Gewalt der Regierung.

Die Kammer verwirft den Antrag, daß auf eine fernere Verminderung der Kosten hingewirkt werde; dagegen wird beschlossen: daß auf eine schleunige Reorganisation der Berliner Polizeiverwaltung Bedacht genommen werde.

101ste Sitzung der Zweiten Kammer am 9. Februar Abends.

Minister: v. Manteuffel, v. Strotha, Regierungskommissarius Mätzke.

Fortsetzung der in der vorigen Sitzung abgebrochenen Diskussion.

Die Ausgaben für Landgensdarmerie sind für 1849 auf 859,757 rtl. und für 1850 auf 861,897 rtl. festgestellt.

Der Ausgabeetat für Straf- und Besserungsanstalten wird für 1849 auf 649824 rtl. und für 1850 auf 684857 rtl. festgestellt.

Es folgt der Etat für verschiedene Ausgaben zu polizeilichen Zwecken und Bedürfnissen der Verwaltung des Innern. Dieselben zerfallen in 4 Abtheilungen, von denen die erste zu verschiedenen polizeilichen Zwecken 61972 rtl. beträgt.

Für die Zahlung von 262½ rtl. an die Gesellschaft für nützliche Untersuchungen zu Trier und von 30 rtl. als Zuschuß zur Bestreitung des Gehalts für einen Arzt auf Jasmund (Rügen) beantragt die Kommission beide Anträge auf den Etat des geistlichen Ministeriums überzutragen, und wird dieser Antrag von der Kammer angenommen.

Ebenso wird auch auf Antrag der Kommission die Erhöhung des Dispositionsfonds zur Deckung von Mehrausgaben bei der Polizeiverwaltung von 6000 rtl. für 1849 auf 30000 rtl. für 1850, und die Erhöhung desselben Fonds für die höhere Polizei von 25000 rtl. für 1849 auf 80000 rtl. für 1850 von der Kammer angenommen.

Die außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Innern bestehen für 1849 in den Kosten

1. zum Bau und zur Erweiterung von Strafanstalten 209928 rtl.
2. zur Administration und Unterhaltung der Strafanstalt bei Berlin 21240 rtl.
3. zur Unterhaltung der Grenzpolizei an der russischen Grenze in Preußen 7568 rtl.

Es folgt die Berathung über den Bericht der Justizkommission über die von der ersten Kammer modifizirte unterm 6. Jan. 1849 erlassene Einführungsverordnung zur Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Die Kommission beantragt Annahme der Beschlüsse der ersten Kammer mit Ausnahme von §. 5. Die vier ersten Paragraphen werden angenommen.

§ 5 nimmt nach der Fassung der ersten Kammer Personen des Soldatenstandes vom Wechselarreste aus, so lange sie dem Dienststande angehören, nach der Fassung der Kommission aber, wenn der Truppentheil, zu welchem sie gehören, mobil gemacht ist.

Der Kommissionsantrag wird verworfen, die Fassung der ersten Kammer angenommen.

Darauf wird über die folgenden Paragraphen und sodann über das Gesetz im Ganzen abgestimmt, und auch für diese die Fassung der ersten Kammer angenommen.

102te Sitzung der Zweiten Kammer am 11. Febr.

Minister: v. Manteuffel, Simons, Graf Brandenburg, v. Rabe, die Regierungs-Kommissarien Korn, Köhnen und von Griesheim.

Bericht der Justizkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereich des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Der Entwurf wird mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Es folgt der Bericht der Central-Finanz-Kommission, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung.

Der Ausgabeetat für die Obergerichte giebt der Kommission Veranlassung folgenden Antrag zu stellen: Die Kammer wolle das Gehalt der Vicepräsidenten bei denjenigen Appellationsgerichten, bei denen die ersten Präsidenten 3500 rtl. Gehalt beziehen, auf 2500 rtl., bei den übrigen Appellationsgerichten auf 2300 rtl. feststellen, in Hamm, Arnsberg, Halberstadt und Köslin statt der Vicepräsidenten nur Direktoren mit 2000 rtl. Gehalt für zulässig erklären, und endlich beschließen, daß bei den Gerichten zu Arnsberg, Halberstadt und Köslin nach Abgang der jetzigen Appellationsgerichtsdirektoren statt derselben nur Abtheilungsdirigenten, denen jedem eine Dirigentenzulage von 200 rtl. zu gewähren, anzustellen seien.

Dieser Antrag wird von der Kammer angenommen.

Für die Untergerichte waren 1849 nur 4,089,741 rtl. ausgeworfen, für 1850 werden in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Einführung der Schwurgerichte 6,578,963 rtl. gefordert.

Die Kommission beantragt: Die Kammer möge erklären, daß sie für zweckmäßig halte, wenn die pekuniäre Stellung des Untergerichtspersonals in dem Maße verbessert werden möge, als dies entweder ohne Vermehrung der Totalausgabe, namentlich durch Entlassung jenes Personals von den nichtrichterlichen Geschäften und dadurch herbeigeführte Verminderung seiner Zahl geschehen

*

kann, oder anderweitig in dem Maße, als es die finanzielle Lage des Staates gestatten werde.

Finanzminister: Bei der Feststellung des Etats bin ich von dem Grundsatze ausgegangen, daß die gewöhnlichen Ausgaben die gewöhnlichen Einnahmen nicht übersteigen dürfen. Auf dem Etat für 1850 stehen 1,103,000 rtl. Mehrausgabe für die Justiz als für 1849.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Die Ausgaben für die Staatsanwaltschaft im Betrage von 331025 rtl., so wie das Friedens- und Handelsgericht in der Rheinprovinz und die allgemeinen Fonds geben zu keiner Erinnerung Anlaß.

In Bezug auf die Justizoffizianten-Wittwenkasse wird der Antrag der Kommission, es für erforderlich zu erklären, daß das Justizministerium in einem neu zu entwerfenden Reglement die Grundsätze niederlegen möge, nach denen Unterstützungen aus der Justizoffizianten-Wittwenkasse bewilligt werden können, angenommen.

Der Justizetat wird schließlich für 1850 mit 9,011,326 rtl. genehmigt.

103te Sitzung der Zweiten Kammer am 12. Febr.

Minister: v. Manteuffel, v. Strotha.

Kriegsminister: Auf Befehl Sr. Maj. des Königs lege ich der Kammer einen Gesetzentwurf vor betreffend die Bewilligung eines außerordentlichen Kredits zu militairischen Zwecken. Die noch fortdauernde Ueberschreitung der Friedensstärke des Heeres machen mehrfache Umstände erforderlich. Die großen Mittel, welche für den möglichen Eintritt eines Krieges zur Mobilmachung des Heeres nöthig sind, werden sehr drückend, wenn sie plötzlich beschafft werden sollen, daher empfiehlt sich eine rechtzeitige Vorsicht.

Dieser Gesetzentwurf wird der Finanzkommission überwiesen.

Bericht der Kommission über die Gemeindeordnung.

Minister des Innern: Die Verschiedenheit zwischen Stadt und Land ist nicht mehr so groß wie früher. Was die Gleichstellung der Provinzen betrifft, so ist eine einheitliche Gestaltung nothwendig, wenn auch einige Eigenthümlichkeiten geopfert werden sollten. Zweierlei ist festzuhalten, einmal, daß wir eine für germanische Völker passende Verfassung nicht haben werden, so lange den Gemeinden kein selbstständiges Leben gestattet ist, und andererseits ist eine einheitliche Gestaltung durch die neuen Formen des Staatslebens unentbehrlich gemacht worden.

Schöpplenberg hat ein Amendement gestellt, daß die Regierung zunächst nur eine Gemeindeordnung für das platte Land der östlichen Provinzen vorlegen möge und daß die Kammer über die gegenwärtige Gemeindeordnung zur Tagesordnung übergehe.

Noch andere Amendements sind eingegangen. Sie werden sämmtlich unterstützt.

Titel I. handelt von den Grundlagen der Gemeindeordnung.

§. 1 bestimmt, daß zu einem Gemeindebezirk alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke gehören und daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirk angehören oder einen solchen bilden muß.

Nach einer längern Debatte, worin besonders einzeln liegende Grundstücke besprochen werden, kommt es zur Abstimmung. Alle Amendements werden verworfen. Der erste Satz des Paragraphen, enthaltend die Bestimmung, was einem Gemeindebezirk angehöre, wird angenommen. Der zweite Satz, daß jedes Grundstück einem Gemeindebezirk angehören oder einen solchen bilden müsse, wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen. Der dritte Satz, welcher von den Veränderungen der Gemeindebezirke handelt, wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die im vierten Satze enthaltene Bedingung der Giltigkeit des im dritten Satze Bezeichneten wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

104te Sitzung der Zweiten Kammer am 12. Febr. Abends.

Minister: v. Manteuffel, v. d. Heydt.

Berathung über den Bericht der Budgetkommission.

Der Ausgabeetat des Finanzministeriums wird ohne Diskussion mit 168940 rtl. für 1849 als richtig anerkannt und für 1850 auf 165920 rtl. festgestellt.

Der Schlußetat der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt wird auf 514000 rtl. für 1849 und auf 579006 rtl. 20 sgr. für 1850, der Beitrag Preußens zu den Bau- und Ausrüstungskosten der Festungen Ulm und Rastatt, wie in den früheren Jahren seit 1843 auf 272000 rtl. ausschließlich der Uebersendungskosten, die Kosten des Volkshauses in Erfurt für 1850 auf 100000 rtl. festgestellt.

Nach Annahme des Kommissionsantrages ermäßigt sich die Summe der Wartegelder für 1850 von 73452 rtl. auf 54000 rtl.

Es folgt die Wahl von 10 Mitgliedern zum deutschen Staatenhause.

Der Präsident schlägt vor, daß jeder Abgeordnete 10 Namen aufschreibt, und daß erst für diejenigen, die nicht sogleich die absolute Majorität erhalten, eine specielle Wahl stattfinde. Auf den Aufruf seines Namens legt Jeder seinen Stimmzettel in die Urne.

Es haben gestimmt 299, die absolute Majorität ist also 150.

Im ersten Skrutinium erhielten die nöthige Majorität: v. Patow mit 234 Stimmen, Kamphausen mit 198 St., Ambronn mit 168 St., Riedel mit 159 St. und Lensing mit 156 St.

Im zweiten Skrutinium, wo 297 Abgeordnete stimmten, die absolute Majorität 149 betrug, erhielten die Majorität Hesse mit 149 und v. Brockhausen auch mit 149 Stimmen.

Im dritten Skrutinium stimmen 273 Abgeordnete, die absolute Majorität ist also 137. Es erhielten H. v. Arnim 137 und v. Bodelschwingh ebenfalls 137 Stimmen.

Bei dem vierten Skrutinium betheiligen sich 264 Abgeordnete, die Majorität ist also 133.

Graf Dyhrn erhält zwar 132 Stimmen, aber nicht die Majorität; es muß also zum fünften Skrutinium geschritten werden, bei welchem nur noch 239 Abgeordnete anwesend sind, die absolute Majorität also 120 beträgt. Davon erhält Graf Dyhrn 125 Stimmen.

Es sind also von der zweiten Kammer als Abgeordnete zum deutschen Staatenhause gewählt worden: v. Patow, Kamphausen, Ambronn, Riedel, Lensing, Hesse, v. Brockhausen, H. v. Arnim, v. Bodelschwingh u. Gr. Dyhrn.

Die Gewählten erklären, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, und danken der Kammer für das ihnen geschenkte Vertrauen.

Berlin, den 15. Febr. In dem von dem Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 13. Febr. festgestellten Dekret zur Einberufung der Reichsversammlung auf den 20. März ist auch noch folgendes festgesetzt worden: Es wird dieser Reichsversammlung der Entwurf der Verfassung des deutschen Bundesstaates und des dazu gehörigen Wahlgesetzes nebst den fernern erforderlichen Vorlagen durch den Verwaltungsrath zur Vereinbarung übergeben werden. Alle Zuständigkeiten und Befugnisse der durch den gegenwärtigen Beschluß einberufenen Reichsversammlung sind durch die Vereinbarung über den Entwurf der Verfassung und des dazu gehörigen Wahlgesetzes so wie der mit dem Verfassungsentwurfe in nothwendige Verbindung stehenden Vorlagen begränzt und beschlossen.

Die Rhein-Niederung im Kleve'schen ist durch eine Ueberschwemmung arg heimgesucht worden. Mehr als achttausend Menschen, welche diese etwa 25,000 Morgen große Fläche bewohnen, erfahren dieses Unglück nun seit dem Jahre 1824 zum zwölftenmale, und haben so einen Schaden von mehr als 100,000 Thaler an Gebäuden und Feldern bei jeder Ueberschwemmung erlitten, woran lediglich die Erniedrigung der in der oy'schen Schau liegenden holländischen Dämme Schuld ist. Die diesmalige Ueberschwemmung erstreckt sich von Nymegen bis oberhalb Kleve, und betraf die preußischen Orte Zyfflich, Wyler, Kranenburg, Niel, Mehr, Donsbrüggen, Bimmen, Keeken, Duffelward und Rindern.

Königsberg. Die Sprödigkeit, mit welcher sich die Mitglieder der hiesigen freien Gemeinde gegen das Toleranz-Patent vom 30. März 1847 sträubten, beginnt jetzt ihre traurigen, praktischen Folgen zu äußern. Jüngst starb der Ehemann eines Paares, das von einem Prediger der freien Gemeinde getraut war. Das Gericht nahm die Erbschaft des Verstorbenen in Beschlag; die Frau mußte das Haus des Mannes verlassen und erhält nur für jedes der Kinder die üblichen Alimente ausgezahlt. Die Ehe, da sie bürgerlich nicht beglaubigt ist, wird als bloßes Konkubinat betrachtet.

Die C. C. giebt die Stärke der Armee nach dem Verpflegungs-Etat pro 1850 folgendermaßen an:

Infanterie: 46 Regmts.-Commandeure, 172 Majore, 538 Hauptleute, 553 Premier-Lieutenants, 2166 Seconde-Lieutenants, 9017 Unteroffiziere, 69,392 Gemeine.

Cavallerie: 38 Regmts.-Commandeure, 40 Majore, 157 Hauptleute, 153 Premier-Lieutenants, 645 Seconde-Lieutenants, 2829 Unteroffiziere, 19,424 Gemeine.

Artillerie: 9 Regiments-Commandeure, 39 Majore, 142 Hauptleute, 151 Premier-Lieutenants, 417 Seconde-Lieutenants, 4065 Unteroffiziere, 11,930 Gemeine.

Pioniere: 9 Seconde-Lieutenants, 238 Unteroffiziere, 2262 Gemeine 2c.

Die Gesammtstärke des stehenden Heeres: 94 Regiments-Commandeure, 370 Majore, 850 Hauptleute, 870 Premier-Lieutenants, 3312 Seconde-Lieutenants, 17,903 Unteroffiziere, 105,381 Gemeine und Spielleute, 92 Reg.-Aerzte, 162 Bat.-Aerzte, 830 Assistenz- und Unterärzte, 218 Büchsenmacher, 258 Kurschmiede, 38 Sattler.

Die Uebungs-Mannschaften der Landwehr: 526 Hauptleute, 530 Premier-Lieutenants, 1588 Seconde-Lieutenants, 8116 Unteroffiziere, 80,518 Gemeine.

Sachsen.

Dresden, den 12. Febr. Eine Interpellation wegen des sogenannten Vierkönigsbundes beantwortete der Staatsminister v. Beust in der ersten wie in der zweiten Kammer dahin, daß man dem engern Bunde, wie er jetzt von Preußen beabsichtiget werde, nicht habe beitreten können, weil es nöthig gewesen sei alles aufzubieten, um das Ziel einer Einiguug des gesammten Deutschlands zu fördern. Es habe daher nothwendig geschienen, daß zwischen den mit Preußen und dem Verwaltungsrathe dissentirenden Regierungen eine Vereinigung erfolge, damit ein zweckdienliches Entgegenkommen und eine vollständige Einigung eintreten könne. Die Verhandlungen schweben aber noch, daher könne er zur Zeit weiter keine Mittheilungen darüber machen. (Ob nun nach dieser Erklärung die Kammern klüger sind als vorher?)

Deutschland.

Freistadt Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M., den 13. Febr. Die Vorsehung hat heute eine drohende Gefahr von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen abgewendet. In der Wohnung, welche Höchstderselbe im Gasthofe zum „Russischen Kaiser“ inne hat, brach früh um 1/2 8 Uhr plötzlich in dem Arbeitszimmer des Prinzen Feuer aus. In Folge der starken Heizung eines eisernen Ofens, welcher sich dicht hinter einer zu diesem Kabinet führenden Thür befindet, war nämlich das Blech, womit diese Thür beschlagen ist, glühend geworden und dadurch das Seidenzeug, womit dieselbe nach dem Kabinet zu bekleidet ist, in Brand gerathen. Das Feuer ergriff sofort ein großes, dicht an der Thür stehendes Bett mit seidenen Vorhängen und theilte sich von da weiter den gleichfalls mit Seidenzeug überzogenen Zimmerwänden mit. Das Schlafzimmer Sr. Königl. Hoheit stößt unmittelbar an das Arbeits-Kabinet und ist mit letzterem durch eine Thür verbunden. Se. Königl. Hoheit waren kurz vor 1/2 8 Uhr von dem Kammerdiener geweckt worden, doch kaum hatte dieser den Prinzen verlassen, als das Zimmer von einer furchtbaren Hitze und einem dichten Rauch erfüllt wurde. Der Prinz sprang sofort aus dem Bette und eilte zuerst nach der Thüre, die zum Arbeits-Kabinet führt, um durch dasselbe eine andere Thür zu erreichen, die den Ausgang nach einem großen Salon bildet. Da diese letztere Thür jedoch verschlossen war, mußten Se. Königl. Hoheit Sich durch das brennende Arbeitszimmer zurück nach dem Schlafzimmer wenden, dessen Hinterthür Sie glücklich in dem Augenblick erreichten, als mit dem Kammerdiener der Hofmarschall Graf Pückler aus seinem nur durch einen großen Saal von des Prinzen Arbeits-Kabinet getrennten Wohnzimmer herbeigeeilt war, und es gelang von da den Prinzen ohne weitern Unfall in ein anderes Zimmer zu geleiten. So wurde die Gefahr, in welcher Se. Königliche Hoheit bei dem immer zunehmenden Rauche sichtlich schwebten, mit Gottes Hülfe glücklich abgewendet. Auch befindet sich der Prinz, außer einer Heiserkeit, von welcher Er seit einigen Tagen heimgesucht wird, die aber bereits im Abnehmen ist, vollkommen wohl. Eine kleine Brandwunde an der linken Hand, welche sich Se. Königl. Hoheit dadurch zuzogen, daß Sie, als Sie durch das brennende Arbeitszimmer eilten, das Gesicht gegen die andringenden Flammen mit den Händen zu decken suchten, ist ohne alle Bedeutung.

Das Feuer, welches, durch die vielen leicht entzündbaren Seidenstoffe an den Tapeten und einem großen Himmelbett in dem Arbeitszimmer genährt, so schnell um sich griff, ward schleunig gelöscht und hat sich nicht weiter verbreitet. In allen Kreisen der Bevölkerung Frankfurts hat dieser Unfall, welcher Se. Königl. Hoheit betroffen, die größte Theilnahme erregt.

Baden.

Manheim, den 11. Febr. Der Eindruck, den die Rede des Königs von Preußen bei Gelegenheit seines eidlichen Gelöbnisses auf die Verfassung hier gemacht hat, ist ein sehr günstiger. Sie wird vielfach besprochen und beleuchtet.

Die für Manheim so wichtige Rheinbrückenfrage ist nun endlich entschieden. Die von Baden wieder herzustellende Brücke (von Manheim nach Ludwigshafen) bleibt badisches Eigenthum, aber der bisherige Zoll wird um die Hälfte ermäßigt.

Karlsruhe, den 9. Febr. Briefe aus New-York melden die Ankunft Brentanos daselbst. Auf die Kunde seines Eintreffens hatte sich eine Menge Deutscher versammelt und ihn mit Steinwürfen so gemißhandelt, daß er nur dem Einschreiten einiger Amerikaner das Leben verdankte. Auch über Hecker beklagen sich die eingewanderten Flüchtlinge sehr, denn er hat erklärt nichts mehr von ihnen wissen zu wollen.

Die Stärke der nach Preußen ausrückenden badischen Truppen-Abtheilung, deren Abmarsch vorläufig auf den März festgesetzt ist, beträgt 5400 Mann (9 Bataillone) Infanterie, 1300 Mann (3 Regimenter) Dragoner und 6 bis 700 Mann (5 Batterien) Artillerie, wozu noch ein kleiner Stab und der Train kommt.

Schleswig-Holstein.

Sämmtliches in Angeln stationirtes preußisches Militair begiebt sich nach Schleswig zurück. Die Bauern der Kirchspiele, bei denen jenes einquartirt gewesen, haben in einer Versammlung beschlossen, die Soldaten bis dahin zu fahren.

Freie Stadt Hamburg.

Mit dem nächsten Frühlinge beginnt unser kleiner Staat unter deutscher Flagge die Dampfpacketfahrt nach Amerika. Dies Unternehmen wird durch die Kraft und Umsicht des Rheders R. M. Slomann ins Werk gesetzt. Am 6. April wird das Dampfboot Helena Slomann, Kapitain Paulsen, von hier nach New-York segeln und am 15. Juli, 21. August und 31. Oktober seine Fahrten von Hamburg aus wiederholen. Mittelst eines zweiten neuerbauten Dampfschiffs werden die Fahrten monatlich werden und das Gelingen ist um so mehr zu hoffen, als die Fahrpreise niedriger gestellt sind als in irgend einem andern Hafen Europa's. Sie betragen mit Einschluß der guten Beköstigung für die erste Kajüte 150 Rthlr., für die zweite Kajüte 80 Rthlr. und für das Zwischendeck 50 Rthlr. für jeden Erwachsenen nebst Gepäck.

Herzogthum Braunschweig.

Der Abgeordneten-Versammlung ist nun der Vertrag vorgelegt worden, welcher mit Preußen über den Anschluß des braunschweigschen Bundeskontingents an die preußische Armee abgeschlossen worden ist. Die beiderseitigen Regierungen haben sich über den Anschluß geeinigt unter Vorbehalt der aus der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, soweit diese noch in Kraft und Wirksamkeit besteht, hervorgehenden Verpflichtungen, desgleichen auch der auf Grund derselben mit Hannover im Jahre 1843 getroffenen Verabredungen. Der Vertrag ist auf 15 Jahre abgeschlossen. Ein augenblickliches finanzielles Resultat besteht darin, daß die für dieses Jahr eingeforderte Summe für das laufende Militairbedürfniß sich um 5476 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pfg. vermindert.

Oesterreich.

Wien, den 29. Jan. Das Handelsministerium hat den Ankauf einer von Maurel in Paris erfundenen Rechnenmaschine eingeleitet. Diese Maschine ersetzt alle Logarithmen, gewährt für alle Rechnungen die größte arithmetische Genauigkeit und löst jede Aufgabe binnen 2 Minuten. Sie kostet 1000 Franken. — Die Bergwerke in Kremnitz und Schemnitz stehen wieder in vollem Betriebe und die Akademie erfreut sich reicher Frequenz. Die bisherige Ausbeute war besonders an Blei und Blau-Vitriol sehr reichlich. Die Silberschmelze ist im vollem Gange.

Wien, den 3. Februar. Die deutsche Wechselordnung hat die kaiserliche Genehmigung erhalten. Sie wird vom 1. Mai d. J. anfangen und das Wechselgesetz für den Umfang der ganzen Monarchie in das Leben treten.

Die Wiener Zeitung bringt in ihrem amtlichen Theile die Denkschrift des österreichischen Handels-Ministers über Anbahnung einer österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung. Ob es damit ernstlich gemeint ist, muß die Zukunft lehren.

Schweiz.

Basel, den 9. Febr. Nach einem der hiesigen Polizei zugekommenen Schreiben der preußischen Militärbehörde aus der Nachbarschaft darf kein aus der Schweiz gebürtiger Handwerksgeselle das Großherzogthum Baden betreten.

Frankreich.

Paris, 12. Februar. Die Regierung wird wegen des drohenden Zustandes der Provinzen mit nächstem eine außerordentliche Maßregel ergreifen. Die 17 Militair-Divisionen, aus denen Frankreich besteht, sollen in 5 große Bezirke eingetheilt werden, an deren Spitze Generale mit dem Titel General-Inspektoren oder Ober-Kommandanten gestellt werden sollen, um, im Falle eines Aufstandes, sofort mit der ganzen unter ihren Befehlen stehenden Truppenmasse zu agiren. Außer dem General Changarnier, der das Kommando von Paris und den umliegenden Departements, vielleicht unter einiger Erweiterung seines Wirkungskreises, behalten würde, werden die Generale

de Castellane für den Süden und das Centrum von Frankreich, Gemeau für den Südosten (Lyon), Magnan für den Osten (Straßburg) und Rostolan für den Norden und Westen genannt. Die Nachrichten aus Lyon lassen noch immer eine großartige Explosion daselbst erwarten. — Auch das Elsaß flößt der Regierung ernste Befürchtungen ein. Sie hat es für nöthig gehalten, auch nach Straßburg, wie nach Lyon, in der Person des Herrn Romieu, einen außerordentlichen Commissair zu ernennen, der sofort abreisen soll.

Der Constitutionnel meldet: „Zwei und dreißig Individuen wurden in dem Sitze der Association der Weinhändler in der Rue Jean-Robert verhaftet; 23 wurden gleichfalls in der Succursale dieser Anstalt arretirt. Man sagt, daß sie fast sämmtlich amnestirte Juni-Insurgenten von Belle-Isle sind.“

Das Unterrichtsgesetz ist zum zweiten Male Gegenstand der Berathung. Als über den äußerst wichtigen Punkt der Theilnahme der Geistlichkeit an der obersten Beaufsichtigung des Unterrichtswesens namentlich abgestimmt wurde, ergaben sich 396 Stimmen dafür und 230 dagegen.

Großbritannien und Irland.

London, den 4. Febr. Im Unterhause ist eine Petition vieler Pflanzer von Jamaika niedergelegt worden, worin sie erklären, daß die Zuckerproduzenten der englischen Kolonieen nicht mehr mit den Sklavenländern konkurriren könnten. — Nach Nachrichten aus Ostindien hatte der Oberst Lester Befehl, gegen die räuberischen Kuks an der Grenze des britischen Gebiets zu marschiren. Gegen einige Dörfer, welche sich geweigert hatten, Tribut zu zahlen, mußte ebenfalls eingeschritten werden. Es kam zu einem Gefecht, bei welchem die Engländer 5 Todte und 17 Verwundete hatten; die Indier sollen an 100 Mann verloren haben. Die Indier bezahlten den rückständigen Tribut und versprachen gute Aufführung für die Zukunft. Der Radschah von Sikkim hat die gefangenen englischen Gelehrten Campbell und Hocker in Freiheit gesetzt.

London, den 5. Febr. Die Absichten Englands in der griechischen Angelegenheit werden immer deutlicher. Im Unterhause nahm Palmerston keinen Anstand zu gestehen, daß die beiden kleinen Inseln Sapienza und Elaphonisi von den Kontrahenten der griechischen Verträge und vom Könige Otto selbst als ein Theil der ionischen Inseln betrachtet worden seien, und die zur Sprache gebrachte Abtretung derselben dürfe nicht mit den andern Forderungen verwechselt werden.

Die zwischen den Vereinigten Staaten und England gepflogenen Unterhandlnngen hinsichtlich des Kanales von Nicaragua scheinen zu einem für beide Theile befriedigenden Ergebniß zu führen. Sir Henry Bulwer hatte in Betreff dieser Angelegenheiten mehrere Zusammenkünfte mit Herrn Clayton gehabt und Vorschläge zu einem Vergleiche eingereicht, welche jedoch zurückgewiesen wurden, weil sie eine Anerkennung der Ansprüche des Mosquito-Königs enthielten und in Bezug auf das Benehmen des englischen Geschäftsträgers, Herrn Chatfield, keine befriedigende Erklärung gaben. Später jedoch gestalteten sich die Unterhandlungen weit günstiger, und man kam von beiden Seiten über eine Anzahl von Punkten überein, durch welche, wenn der Senat der Vereinigten Staaten und Lord Palmerston ihre Zustimmung geben, die Streitfrage ihre Erledigung finden wird. Nach dem in Rede stehenden Vergleich würde das große Unternehmen der Verbindung beider Oceane nicht im engherzigen Sinne der nationalen Eifersucht aufgefaßt werden, sondern die Benutzung des Kanals würde den Schiffen aller Nationen unter gleichen Bedingungen zugänglich sein, was auch in Einklang mit der in der Botschaft des Präsidenten Taylor ausgesprochenen Ansicht stehen würde. Die Schutzmächte, d. h. die Vereinigten Staaten und England, möglicher Weise auch Rußland und Frankreich, sollen ermächtigt sein, den Kanal, selbst in Kriegszeiten, für neutral zu erklären. An jeder Seite der Landenge soll außerdem der am Ausgange des Kanals liegende Theil beider Meere in einer Ausdehnung von etwa zwei Graden neutral sein. Innerhalb dieser Gebiete dürfen, auch im Falle eines Seekrieges, die Schiffe einer Nation die einer anderen nicht angreifen. Uebrigens soll die Oberhoheit Nicaragua's über das zu beiden Seiten des Kanals vom stillen bis zum atlantischen Ocean liegende Gebiet anerkannt und gewährleistet werden. Die kommerzielle und finanzielle Leitung des Unternehmens wird ganz in den Händen der jetzt bestehenden Kanalgesellschaft sein.

Dänemark.

Kopenhagen, den 7. Febr. Der Passus in der Thronrede, womit der König von Dänemark am 30. Januar den Reichstag eröffnete, und welcher lautet: „Noch ist der Krieg nicht zu Ende, sondern nur gehemmt, doch hoffe ich, daß die begonnenen Unterhandlungen zu einem erwünschten Ende führen werden, wenn nur nicht irregeleitete Unterthanen bei einer größern Macht Unterstützung finden“ — ist von der preußischen Regierung nicht unbeachtet geblieben. Dieselbe hat eine Note nach Kopenhagen gesandt, worin sie daran erinnert, daß Preußen den Krieg und die Unterhandlungen im Namen und im Auftrage des deutschen Bundes geführt hat. Die Verpflichtung des Bundes und in seinem Auftrage Preußens, die Rechte des Herzogthums Holsteins als eines Bundeslandes und seiner Beziehungen zum Herzogthum Schleswig zur Geltung zu bringen, kann nicht zweifelhaft sein und ist die Berechtigung dazu noch außerdem von Sr. Maj. dem Könige von Dänemark dadurch anerkannt, daß dasselbe in Verhandlungen darüber mit dem deutschen Bunde und Preußen eingegangen ist. Von einer Unterstützung irregeleiteter Unterthanen kann also nicht die Rede sein und die preußische Regierung verwahrt sich feierlich gegen jede solche Unterstellung.

Griechenland.

Die neuern Nachrichten bestätigen, daß sämmtliche griechische Häfen von englischen Schiffen streng blokirt werden. Vor Patras kreuzen eine Brigantine und ein Dampfschiff. Der Verkehr liegt völlig darnieder.

Die Kammer sprach in einer außerordentlichen Sitzung einstimmig den Entschluß aus, das Ministerium in allen seinen Schritten zu unterstützen. Die Ruhe in Athen ist ungetrübt. Die Repräsentanten aller Mächte haben an den englischen Gesandten Reklamationen zur Sicherung der Personen und Interessen ihrer Landesangehörigen gerichtet.

Vermischte Nachrichten.

Wien, den 11. Febr. In dem Salzwerke zu Bochnia ist ein Grubenbrand ausgebrochen, der sehr umfangreich zu werden droht und auch bereits einige Menschenleben gekostet hat. Die übrigen anfänglich vermißten Bergleute arbeiteten, ohne von dem in der Nähe entstandenen Brande eine Ahnung zu haben in dem alten Felde ruhig fort und wurden Abends wohlbehalten zu Tage gefördert. Noch ist die Ursache des Brandes nicht erforscht; die von ihm und der Stickluft eingenommene Strecke im neuen Felde beträgt eine halbe Meile. Man will, wie wir hören, den Brand daselbst dadurch ersticken, daß man alle Verbindungs-Gänge zwischen dem alten und neuen Felde vermauert und verstopft, wodurch man zugleich den Vortheil erzielt, daß im ersteren ungestört fortgearbeitet werden kann. Der Schade an Aerarialgut dürfte sehr bedeutend sein. Im Rayon des Brandes sollen sich 40 bis 50,000 Ctr. bereits gewonnenen, aber noch nicht zu Tage geförderten Salzes befinden, welche durch den Rauch und die entwickelte Luft ungenießbar werden, so wie auch in den vom Feuer und Rauch erfüllten Räumen durch längere Zeit kein brauchbares Salz wird gewonnen werden können.

Der Thurm zu Priebus.

(Historische Novelle von Julius Krebs.)

(Beschluß.)

Feierlich wurde der unglückliche Balthasar zur Gruft bestattet. Mit seinem gräßlichen Tode war indeß auch der Todeskeim in ein anderes Leben übergegangen, in Elfriedens. Sie sank in lange, tiefe Ohnmacht, als sie des geliebten Bruders Schicksal erfuhr, und nachdem sie daraus erwachte, zeigten bisweilen sich mancherlei Symptome geistiger Gestörtheit. Sie nahm nicht Speise und Trank zu sich, und ob es dann auch geschah, sie welkte unrettbar dem Grabe zu, eine vom Sturm ihrer Zeit gebrochene weiße Rose.

Todmüde saß sie eines Morgens, wie immer, im Lehnstuhl am Fenster, und ihr Blick starrte in stummer Klage auf den Thurm vor ihr, dessen mitleidslose Mauern die Qualen Balthasar's gesehen, und seine Klagen und letzten Seufzer gehört hatten. Da öffnete leise sich die Thür, und herein trat Heinrich von Kunstadt, das thränenvolle Auge lange auf dem geliebten, bleichen Jammerbilde festhaltend.

Elfriede bemerkte ihn nicht, und er schritt endlich näher und dicht vor sie hin, ließ sich vor ihr nieder, faßte ihre Rechte, drückte mit unendlichem Schmerz sie an Brust und Lippen, und seufzte dann: Elfriede!

Erst jetzt zog sie den Blick von dem furchtbaren Thurm ab, dem Schauplatz der grausenvollen That, die all' ihr Sinnen und Denken in traurigen Kreisen um sie zog. Sie sah ihn an, sie erkannte ihn, und ein leises Lächeln umzuckte den schönen Mund.

Seid mir gegrüßt, Ritter! flüsterte sie. — Ach, Euer Auge sprach ja die einzige Liebe aus bei diesem langen, schneidenden Weh, womit die feindlichen Brüder mir das Herz vergiftet. Bald wird es ausgeschlagen haben, wie das meines Balthasar's; ich fühl' es, wie der innere glühende Thränenstrom, den ich nicht ausweinen kann, tödtend an die letzte Kraft herandringt. Lebt wohl, Ritter, und denkt bisweilen meiner, wenn ich nicht mehr bin, denkt meiner stillen, Euch treubewahrten Liebe.

Elfriede! rief Heinrich, in der süßen Wehmuth des Augenblicks, und sie blickte ihn mit den schon halb verklärten Augen so wunderbar an, als sehe sie bis auf seines Herzens Grund. Dann lächelte sie wieder; es war das Lächeln eines scheidenden Engels, — und er schlang im Uebermaß seines schmerzlichen Entzückens den Arm um sie, drückte sie innig an's Herz, und küßte sie glühend und lange, küßte ihr das letzte Leben von den ersterbenden Lippen.

Ihr Geist war entflohen. Unter dem ersten Kuß männlicher Liebe war rasch den Tod sie gestorben, den die letzte männliche Grausamkeit ihr langsam gab. Als Heinrich es gewahrte, ließ er die schöne Leiche sanft in den Sessel zurücksinken und faltete die Hände zum Gebet, das ihre Seele hinauf begleiten sollte in die Gefilde der Engel, ihre eigentliche Heimath, aus der sie zur dornenvollen Erde einst niederstieg.

Schlaf' wohl, sagte er dann, ihre Augen zudrückend, schlaf' wohl und bleib mir treu mit deinem Geiste!

Mit der schmerzerfüllten Brust zog er bald darauf heim nach der väterlichen Burg in der Grafschaft Glaz, das Hummelschloß genannt. Wie die gleiche verderbliche Leidenschaft in Busch einen vollendeten Teufel herausbildete, war mit ihr in Heinrich der Quell des Guten entsprungen. Die Veste, die sonst ein Schrecken der Fuhrleute war, von der herab er mit den Genossen, gleich wildem Hummeltroß, auf Weglagerung auszog, war

(Nebst Beilage.)

eine Stätte des Segens geworden. Heinrich war mild und gut, und lebte still und eingezogen vom Ertrage der väterlichen Hufe. Aber ein Wunsch war ihm dennoch geblieben, nachdem mit Elfrieden alle Lebenswünsche begraben; eine unbesiegliche Sehnsucht durchglühte die kräftige Brust wie eine schaurige Nachtflamme; es war die Sehnsucht nach Rache, nach Blut, nach dem Blute des Höllensohnes, der ihm seinen Lebensengel gemordet.

Spät kam die Gelegenheit, doch sie kam. Eine Reihe von Schandthaten nennt von Busch in der Zwischenzeit noch die Geschichte, darunter die vornehmste, daß er sechs Glogauer Rathsherren auch in einem Thurme verhungern ließ, wie den unglücklichen Balthasar, und er stand als ein ausgezeichnetes Scheusal seiner Zeit da. Der Zufall wollte indeß, daß Heinrich einst zum Schutz eines überfallenen Waaren-Transportes mit einer Söldnerschaar herbeieilte; die Weglagerer wurden theils zusammengehauen, theils zu Gefangenen gemacht. Unter diesen befand sich Busch; er wurde dem Rath zu Glogau übergeben, und sein schmachvolles Haupt fiel unter dem Beil des Henkers; Heinrich selbst aber starb bald darauf an den im Kampf erhaltenen Wunden.

Herzog Hans, von König Matthias wegen der unredlich verwendeten Kriegsgelder beständig gedrängt, verkaufte endlich all' seine Besitzthümer an die Herzöge Albrecht und Ludwig von Sachsen. Auch er lebte dann als Freibeuter, bis er mit der ihm zugefallenen Erbschaft von Glogau unrühmlich genug in der Geschichte wieder auftrat. Auch jener erschütternde Moment vor der Leiche des Bruders blieb also ohne segensvolle Nachwirkung für sein fürstliches Leben; der Thurm zu Priebus aber, wo Herzog Balthasar das seine so gräßlich endete, heißt heut noch der Hungerthurm.

Gesetzgebung.

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften, berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2, Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2, Nr. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5.

Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6.

Die in §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuer- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8) findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammmlungs-Orte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte lüderlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13.

In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11, Nr. 2 §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizei-Behörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, so weit dieselben die wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Schleinitz.

Oeffentliches Gerichtsverfahren in Hirschberg.

Sitzung am 5. Februar 1850.

Staats-Anwaltschaft und Gerichtshof besetzt wie am 22 Januar 1850.

Es kamen folgende Fälle vor:

1. Die unverehelichte Johanna Christiana Neumann aus Warmbrunn ist angeklagt wegen mehrerer kleiner gemeiner, zusammen den Betrag eines großen ausmachenden, Diebstähle.

2. Die verwittwete Juliana Gruschwald, geb. Kretschmer, eben daher, wegen Ankaufes wissentlich gestohlenen Gutes.

Die ꝛc. Neumann hat nämlich seit 1½ bis 2 Jahren der verehelichten Schneider Nathan in Warmbrunn zu verschiedenen Zeiträumen mehrere Gegenstände, als: Frauen- und Männerwäsche, andere Bekleidungsstücke, ein paar goldene Ohrringe ꝛc. entwandt, die theils nach eigener Angabe, theils aber nach Schätzung einen Werth von 10 Thalern und einigen Silbergroschen erreichen. Die gestohlenen Gegenstände hat die ꝛc. Neumann nach und nach zum großen Theile an die verwittwete Christiana Gruschwald, geb. Kretschmer, in Warmbrunn verkauft. Auf Befragen: ob sich beide Angeklagte für schuldig oder nichtschuldig erklären? hat Erstere ein vollkommenes Bekenntniß ihres verübten Verbrechens abgelegt, wogegen die Letztere hartnäckig bestritt, gewußt zu haben: daß die von der ꝛc. Neumann erkauften Gegenstände gestohlen seien. Die Seitens des Vorsitzenden des Gerichtshofes bewirkten Erörterungen überführten die ꝛc. Gruschwald der Diebstahlshehlerei; die Königliche Staats-Anwaltschaft plaidirte und beantragte: die ꝛc. Neumann wegen mehrerer kleiner gemeiner Diebstähle, im Betrage eines großen Diebstahls, mit einer 7wöchentlichen im Gefängniß zu verbüßenden Zuchthausstrafe, worauf ihr jedoch 5 Wochen erlittener Zuchthaus-Arrest anzurechnen, zu bestrafen; die ꝛc. Gruschwald aber wegen Ankaufes wissentlich gestohlenen Gutes mit einer 6wöchentlichen Zuchthausstrafe zu belegen und Beiden die Tragung der Kosten zuzuerkennen. Die Frage: ob die Angeklagten zu ihrer weitern Vertheidigung noch etwas anzuführen hätten? beantwortete die ꝛc. Neumann mit Nein! die ꝛc. Gruschwald aber blieb bei ihrer Behauptung: nicht schuldig zu sein. — Hierauf erkannte der Gerichtshof gegen die ꝛc. Neumann, unter zu Lastlegung der Untersuchungs-Kosten, eine 8wöchentliche Gefängnißstrafe, worauf ihr nur 4 Wochen des erlittenen Untersuchungs-Arrestes anzurechnen, gegen die ꝛc. Gruschwald aber eine 14tägige Gefängnißstrafe und einen Kostenbeitrag von 5 Thalern.

3. Der Inwohner Gottfried Kahl zu Giersdorf ist angeklagt wegen wiederholtem 4ten Holzdiebstahls. Derselbe ist bereits schon, laut Urtel vom 17. August v. J., wegen zweier 4ter Holzdiebstähle zu 4 Wochen und 3 Tagen im Gefängniß zu verbüßender Zuchthausstrafe verurtheilt gewesen. Auf Befragen erklärte sich der ꝛc. Kahl für schuldig, und die Königliche Staats-Anwaltschaft beantragte dessen Bestrafung mit 7wöchentlicher im Gefängniß zu verbüßender Zuchthaus-

strafe, Verlust der National-Kokarde und Tragung der Kosten. Der Angeklagte hatte zur weitern Vertheidigung nichts anzuführen, und der Gerichtshof erkannte eine 6wöchentliche im Gefängniß zu verbüßende Zuchthausstrafe, sonst nach dem Antrage der Königl. Staats-Anwaltschaft.

4. Der Fischer Gottlieb Demuth zu Voberröhrsdorf ist angeklagt wegen wörtlicher Beleidigung des Gerichtsmannes Hackert bei Ausübung seines Dienstes. Auf Befragen: ob der Angeklagte sich schuldig bekenne oder nicht? gab er an: von dem Vorfall keine Rechenschaft mehr geben zu können, weil er zur Zeit desselben Branntwein getrunken und daß er nicht im Stande sei, mit Bestimmtheit anzugeben, ob er die beleidigenden Ausdrücke gethan. Die inzwischen erschienenen Zeugen wurden abgehört, der Angeklagte durch diese überführt, und hierauf beantragte die Königl. Staats-Anwaltschaft den Angeklagten mit 10 Thaler Geld oder im Unvermögensfalle mit 8 Tagen Gefängniß zu bestrafen, auch ihm die Kostentragung zur Last zu legen. Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage der Königl. Staats-Anwaltschaft.

Wiederholte bescheidene Anfrage von Handwerksmeistern der Kreisstadt Hirschberg.

Von dem Directorio des Central-Handwerker-Vereins wurden mittelst Schreiben vom 22. Decbr. 1849 dem hiesigen Vorstand die Mittel und Wege an die Hand gegeben, durch welche ein baldiges Aufleben des gesunkenen Betriebes zu hoffen sei. — Wie hat der Vorstand diesen Wink benutzt und warum lässt derselbe vom Geschehenen nichts hören? — Was ist denn auf die, in No. 9 des Boten a. d. R., Ins.-No. 379, gethane Anfrage veranlasst worden? oder bleibt dieselbe unberücksichtigt? — Wegzuleugnen ist es freilich nicht, daß bei einem großen Theile der hiesigen Handwerksmeister Lauheit eingekehrt, doch jedenfalls nur darum, weil alle ihre Anträge sich keines Erfolges — wenigstens bis heute — zu erfreuen gehabt; indeß ersuchen wir den Vorstand, dieser unserer Angelegenheit Fortgang zu verschaffen, und zwar in dem Sinne, wie sie im Anfange mit Lust und Liebe aufgegriffen wurde. Unbeantwortete bescheidene Bitten und Anfragen müssen zuletzt zu Beschwerden Veranlassung geben.

668. Mehrere Handwerktreibende.

Todesfall-Anzeigen.

651. Nach vielen Leiden folgte heute Nacht ¼ nach 12 Uhr seiner ihm am 10. vorigen Monats vorangegangenen Gattin in die Ewigkeit nach: unser guter Bruder, Schwager, Onkel und Großonkel, der Kaufmann Herr **Johann Carl Friedrich Gerlach** zu Greiffenberg.

Indem wir dies Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, hiermit ergebenst anzeigen, bitten wir um stille Theilnahme.

Greiffenberg in Schlesien und Schweidnitz, den 16. Februar 1850.

Die Hinterbliebenen.

---

671. **Todes-Anzeige.**

Am vorgestrigen Tage, als den 14. d. M., Abends 8 Uhr, entschlief nach mehrwöchentlichen schweren Leiden an Krämpfen unser jüngstes geliebtes Söhnchen, Karl Adolph Gustav, in dem Alter von 16 Wochen weniger 2 Tagen. — Dies zeigen wir tiefbetrübt allen unsern Verwandten, Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung und mit der Bitte um stille Theilnahme, hiermit ergebenst an.

Neugersdorf, den 16. Februar 1850.

Der Scholtiseibesitzer Adolph Pohl nebst Frau.

---

652. Den am 15ten d. M. erfolgten Tod unsrer geliebten Mutter und Schwester, der Frau Auguste von Restorff geb. von Kameke, zeigen wir statt jeder besondern Meldung, um stille Theilnahme bittend, hiermit an.

Hirschberg, den 17. Februar 1850.

Die Hinterbliebenen.

---

624. **Todes-Anzeige.**

Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß entschlief am 6. d. M. sanft und unerwartet am Schlage, im 53sten Lebensjahre, unser theurer schwergeprüfter Gatte und Vater, der Gutsbesitzer **Gottfried Conrad** zu Groß-Logisch bei Glogau. Fernen Verwandten und Freunden des Verewigten widmet im tiefsten Schmerz die gebeugte Gattin mit 7 zum Theil noch unmündigen Kindern diese traurige Anzeige.

Groß-Logisch bei Glogau, den 15. Februar 1850.

---

650. **Zum Andenken**
an meine älteste, sehr liebe Zwillingstochter
Ernestine Marie Lipsius.

Geboren den 27. April 1847 und am Scharlachfieber gestorben den 25. Januar 1850, alt 2 Jahre 9 Monat 3 Tage.

Gleich wie der Sturm ein Röslein knickt,
Und es dem Garten schnell entrückt:
So brach der Tod Dein Leben ab,
Und warf Dich in Dein frühes Grab.

Das Röslein schon erschloß die Brust,
Und war des Gärtners liebste Lust,
Du warst so heiter, fromm und gut,
Und hast an meiner Brust geruht.

Die Zwillingsschwester weint um Dich,
Und spricht von Dir und härmet sich,
Sie fühlt sich ohne Dich allein,
Und geht und sucht, und wartet Dein.

Die Mutter und wer Dich gekannt, —
Wir bleiben all' Dir zugewandt,
Und hoffen, daß Dein gutes Herz
Getragen worden himmelwärts.

Im Himmel lebst Du ewig fort
Und liebest uns, wie hier so dort;
Und wenn einst unser Stab zerbricht,
Dann sehn wir Dich, und weinen nicht.

Dort tobt kein Sturm, dort herrscht kein Tod;
Dort leben wir beim lieben Gott;
Dort ist die Schwester nicht allein,
Und kann bei Dir dann ewig seyn!

Wiesa bei Greiffenberg den 16. Februar 1850.

Gottlieb Lipsius, Bauergutsbesitzer.

Literarisches.

*

673. Als vor einigen Jahren eine eben so unerwartete, als gewaltsame, Bewegung die bestehende Verfassung vieler Staaten erschütterte und den meisten bis dahin dauernden Verhältnissen den Untergang zu bereiten schien, wurden die Gemüther aller Ruhigen und Besonnenen in ein banges Erwarten dessen, was noch kommen würde, kommen könnte, versetzt. Viele gab es wohl auch unter diesen, welche einer besseren Gestaltung mancher öffentlichen Einrichtungen mit freudiger Hoffnung entgegensahen; Andere hingegen, denen es gelungen war, durch ernstes Nachdenken und durch sorgfältige Beobachtung der Natur und der Handlungsweise der Menschen einen höheren Standpunkt der Einsicht und der Erfahrung einzunehmen, fühlten sich von trüben und qualvollen Ahnungen nahe drohender Uebelstände ergriffen. Unglücklicher Weise sollten die Befürchtungen derselben sich verwirklichen. Man erkannte, daß ein Weg angebahnt sei, der zu keinem andern, als zu einem verwerflichen, Ziele führen würde, daß reichlicher Same auf einem Felde ausgebreitet sei, welches zur Hervorbringung edler Früchte nicht geeignet sein konnte, daß Bestürzung und Bewußtlosigkeit sich vieler Herzen bemächtigt habe, Verstand, Ueberlegung, Voraussicht künftiger Ereignisse von Banden fest umstrickt liege, Willkühr, wilde, regellose Begierde die Schranken des Gesetzes zu durchbrechen drohe und die naturgemäße Entwickelung aller mühsam erfundenen und festgestellten Formen des Lebens und Wirkens durch voreiliges, wiederholtes Berühren und Beschädigen überstürzt und vernichtet werden solle. Aber auch hier hat die Erfahrung, die beste Lehrerin der Menschen, ihren wohlthätigen Einfluß bewährt; Verlust von der einen Seite hat unverkennbaren Gewinn auf der anderen hervorgebracht und das Uebel ist zum Heilmittel geworden. Noch ist indeß nicht jede Spur der angerichteten Zerstörung verwischt, noch wirken die Folgen der unleugbaren Verirrungen verderblich fort und der ruhige, heilsame Gang des Gesetzes, der Religion und der Sitte scheint nur nach und nach und mit manchen Unterbrechungen sein auch in früheren Zeiten nur zu oft verlassenes Gleis wieder aufzusuchen. Ist dies aber wünschenswerth, so muß es erleichtert, herbeigeführt und gefördert werden durch das Wort und die That Derer, welche Beruf zu einem Beginnen solcher Art entweder wirklich empfangen haben oder diesen empfangen zu haben glauben. Möge man deshalb meinen Vorsatz, in einigen die noch jetzt bestehenden mangelhaften Verhältnisse berührenden Vorträgen öffentlich aufzutreten nach dieser Ansicht beurtheilen und durch dieselbe entschuldigen. Mein erster Vortrag wird sich verbreiten „Ueber die Spaltungen und Secten in dem Gebiete des religiösen und insbesondere des christlichen Lebens.“

Der Ort, welcher mir zur Haltung derselben eingeräumt wurde, ist das Conferenzzimmer der Herren Stadtverordneten und die Zeit des Beginnens Montag den 4. März Abends 7 Uhr. Da ich die Gelegenheit nicht vorüber lassen will, auch für einen äußerlich wohlthätigen Zweck zu wirken, so ersuche ich die Eintretenden, zu einer Sammlung beizutragen, welche ich nach Abzug der Beleuchtungskosten unverkürzt zu einer Unterstützung Bedürftiger bestimmen werde.

Hirschberg. **Prediger Dr. Groke.**

---

632. **Gymnasium zu Hirschberg.**

Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler werden mich Eltern oder ihre Stellvertreter in den Tagen vom 25. März bis 6. April d. J., mit Ausnahme der kirchlichen Feiertage, bereit finden.

Hirschberg, den 16. Febr. 1850. **Euder, Prorector.**

---

664. **Verein zur Beförderung der Musik.**

Freitag den 22. Februar

5tes Abonnement-Concert

im grossen Saale des Ressourcen-Gebäudes.

Einzelne Billets, à 7½ Sgr., sind in der Expedition des Boten zu haben. Kassenpreis 10 Sgr.

Einlass 6. Anfang 7 Uhr.

Das Directorium.

Fliegel. Ungerer. Genolla. Schwantke. Tschiedel.

---

638. **Konstitutioneller Verein für Hirschberg und Umgegend.**

Der Verein versammelt sich Mittwoch, den 20. Februar c. Abends 7½ Uhr in Neu-Warschau.

Der Vorstand.

Freitag den 22. Februar, Nachmittags 2 Uhr,

Stadtverordneten-Konferenz.

1) Anschlag zum Bau der Hospital-Scheune.
2) Notaten zur Bürgerrolle.
3) Bescheid der Regierung wegen Verpachtung des Aichamts.
4) 2 Bürgerrechts- und 2 Stundungsgesuche.
5) Jahres-Rechnung des Bürgerrettungs-Institutes.

In der Sitzung am 15. Januar fehlten unentschuldigt: Schliebener und Menzel, und am 15. Februar: C. Scholz und Gruner.

646. **Klein, Vorsteher.**

Amtliche und Privat-Anzeigen.

580. **Bekanntmachung.**

Wir beabsichtigen sämmtliche städtische Uferbauten vorläufig auf 3 Jahre an den Mindestfordernden zu verdingen. Wir laden Unternehmungslustige zu dem auf

den 27. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine auf dem Rathhause zur Abgabe der Gebote hiermit ein, und bemerken, daß die diesfälligen Bedingungen in unserer Registratur ausgehängt, und zu ersehen sind. Hirschberg, den 6. Februar 1850.

Der Magistrat.

---

648. An Beiträgen für die Ueberschwemmten im Guhrauer Kreise sind bei hiesiger Stadthaupt-Kasse eingegangen:

Vom Herrn Kaufmann Bach aus Mainz 1 rtl., Herrn Kaufmann Scheidinger aus Berlin 1 rtl., Herrn Rathsherrn Dausel 1 rtl., Herrn Kaufmannsältesten Scholtz 1 rtl., von einem Verein bei Herrn Schänkwirth Exner 21 sgr., von Herrn Handelsmann Häring 10 sgr., von einem Ungenannten 15 sgr., von dem dramatischen Vereine 60 rtl. 7 sgr. 6 pf., von Herrn Gymnasiallehrer Krügermann 20 sgr., zusammen also 66 rtl. 13 sgr. 6 pf., welche an das Comitée zu Guhrau abgesendet worden sind.

Zur Annahme weiterer milder Beiträge ist die Stadthaupt-Kasse bereit. Hirschberg, den 17. Februar 1850.

Der Magistrat.

623. **Bekanntmachung.**

Die Rinde von den Eichensträuchern, welche in den diesjährigen Laubholzschlägen im Heegewalde mit zum Abtrieb kommen, und die gegen 300 Centner betragen dürfte, soll zum Schälen meistbietend verkauft werden.

Wir haben zur Annahme der Gebote einen Termin auf
Dienstag, den 26. Februar c.,
Vormittags 11 Uhr,
im Sitzungszimmer des Rathhauses anberaumt, und laden zu demselben zahlungsfähige Kauflustige ein.

Goldberg, den 13. Februar 1850.

Der Magistrat.

---

641. **Herabgesetzter Holzpreis.**

Auf dem herrschaftlichen Flößplane zu Warmbrunn wird von heute ab die Klafter Buchen-Scheitholz,
von dem älteren Bestande für 3 Rthlr. 16 Sgr.,
von dem neueren Bestande für 4 Rthlr. 1 Sgr,
incl. Zettelgeld, von der hiesigen Forstkasse verkauft.

Hermsdorf unt. Kyn., den 15. Februar 1850.

Reichsgräflich Schaffgotsch Freistandesherrl. Kammeral-Amt.

---

633. **Nothwendige Subhastation.**

Das Haus der verehelichten Tuchmachermeister Posselt, Johanne Christiane geb. Herbst, sub Nr. 115 hieselbst, laut der, nebst Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 669 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt, wird in termino
den 21. Mai d. J., Vormittags ½ 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt.

Greiffenberg, den 13. Februar 1850.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

---

627. **Freiwilliger Verkauf.**

Das den Kloseschen Erben gehörige sub Nr. 85 Pfaffendorf belegene Grundstück, dorfgerichtlich auf 100 Rthlr. abgeschätzt, soll
den 16. März d. J., Vormittag 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen. Landeshut, den 29. Januar 1850.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.
gez. Körner.

---

655. **Nothwendiger Verkauf.**

Das Hofehaus nebst Garten Nr. 121 zu Giesmannsdorf, abgeschätzt auf 842 Rthlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 27. Mai 1850, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bolkenhain, den 5. Februar 1850.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

---

654. **Nothwendiger Verkauf.**

Der Großgarten nebst Acker und Wiese Nr. 52 des Hypothekenbuches von Nieder-Kunzendorf, abgeschätzt auf 772 rtl. 16 sgr. 8 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll
am 23. Mai 1850 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Bolkenhain den 2. Februar 1850.

Die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

4945. **Freiwilliger Verkauf.**
(Kreis-Gericht zu Lauban.)

Das Restbauergut Nr. 38 zu Wünschendorf, gerichtlich abgeschätzt nach dem Ertragswerth auf 2642 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., nach dem Grundwerth auf 2955 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf. zufolge der nebst Bedingungen in unserm II. Bureau einzusehenden Taxe, soll
am 6. April 1850, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lauban, den 3. Dezember 1849.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Auctionen.

643. **Bekanntmachung.**

Montag den 25. Februar c., Vormittags 9 Uhr, soll der Mobiliar-Nachlaß des Tischlermeisters Carl Gottlieb Kiesling hierselbst, in Meubles, Kleidungsstücken und Tischler-Handwerkszeug bestehend, öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf in dem Nachlaßgrundstücke Nr. 34 hiesiger Ober-Vorstadt stattfindet.

Bolkenhain, am 12. Februar 1850.

Die Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.
John, i. A.

---

636. **Oeffentlicher Verkauf einer Leihbibliothek.**

Am 25. Februar d. J., Montag, Vormittag 11 Uhr, soll im alten Gerichts-Gebäude hierselbst eine aus 852 Bänden bestehende Leih-Bibliothek, ungetheilt, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Der Katalog ist beim Herrn Buchhändler Reisner hierselbst einzusehen. Liegnitz, am 14. Februar 1850.

Zander, gerichtlicher Auctions-Commissarius.

Zu verpachten.

Verpachtung der Gast- und Schankwirthschaft auf der Burg zu Gröditzberg.

621. Es soll die Gast- und Schankwirthschaft auf dem Gröditzberge plus licitandi, jedoch mit Vorbehalt des Zuschlages, auf 3 Jahre, in dem wohleingerichteten Lokale der Gröditzburg, mit Benutzung der sämmtlichen untern Räume der Burg und an Gaststuben, verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung wird hierdurch ein Termin auf
Mittwoch den 20. März
Vormittags 10 Uhr vor hiesigem Wirthschafts-Amte anberaumt, bei welchen letzteren auch die Pachtbedingnngen einzusehen sind.

Pachtlustige und Cautionsfähige, die hierauf zu reflektiren gesonnen, werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Gröditzberg, den 15. Februar 1850.

Das Wirthschafts-Amt.

631. Die stets sehr frequentirte, eine Viertelstunde von der Kreisstadt Lauban zu Bertelsdorf, und die circa drei Viertelstunden davon zu Mittel-Thiemendorf belegenen Dominial Brau- und Brennereien, sollen von Johanni d. J. ab auf drei nach einander folgende Jahre, jedoch jede Brauerei besonders, anderweitig verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Freitag den 22. März c., Vormittags 11 Uhr, in der Wirthschafts-Kanzelei zu Bertelsdorf anberaumt, woselbst auch die Bedingungen zu jeder Zeit bis zum Termine eingesehen werden können. Pachtlustige cautions- und zahlungsfähig sich legitimirende Brauermeister werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag im Termine von dem Dominium abhängig ist.
Das Wirthschafts-Amt zu Bertelsdorf, bei Lauban, den 12. Februar 1850.

Anzeigen vermischten Inhalts.

661. Die Bäckerei in Warmbrunn ist verpachtet.

666. **Fuhrunternehmer können jederzeit Ladung nach Jauer — in Brettern bestehend — erhalten.**
Das Nähere ist zu erfragen beim Oberförster Meyer in Kupferberg.

634. Bekanntmachung.
Da ich den Posten als Servisdiener abgegeben habe und gesonnen bin, meine Profession als Schuhmacher wieder zu betreiben, so bitte ich ein wohlwollendes Publikum um gütigen Zuspruch durch Arbeitbestellung.
Bretting, gewesener Servisdiener,
wohnhaft: Priestergasse im Kämmereihause.

658. Strohhüte von jeder Art werden gewaschen, so wie jeder andere Putz wird verfertigt bei
Christiane Kade,
Hirschberg. äußere schildauer Straße.

649. Da ich gesonnen bin unter Kurzem Friedeberg a. Q. zu verlassen, so ersuche ich alle Diejenigen, welche bisher ihren Verbindlichkeiten für Arzenei und Baarschulden nicht genügt, bald zu bezahlen, indem ich sonst bei meinem Abgange von hier ohne Ausnahme die Restgebliebenen dem Gericht übergeben muß.
Friedeberg a. Q., den 17. Febr. 1850. H. Klose.

640. Der Gerichtsschreiber Herr Teller zu Neu-Reichenau hat im Auftrage des Gemeindevorstandes daselbst, wegen des Inserats „An die Freunde der geregelten Jagdfreiheit" in Nr. 7. des Boten, eine Rechtfertigung einrücken lassen, worin wir beschuldigt werden, die Verfertiger dieses Inserats zu sein, und daher unbefugt die Gemeinde Neu-Reichenau unterschrieben hätten.
Da wir nun an dieser Sache nicht den geringsten Antheil haben, so erklären wir diese unbesonnene Beschuldigung für eine freche Lüge, und überlassen es der Beurtheilung und dem gesunden Sinne des lesenden Publikums, ob aus der Unterschrift des gedachten Inserats, die doch lautet: „Die Rustikalbesitzer von Giesmannsdorf, Wittgendorf, Neu-Reichenau und Hohenhelmsdorf", der untrügliche Schluß zu ziehen ist, daß die Ortsgerichte zu Giesmannsdorf dasselbe gefertigt haben müssen? Uebrigens werden wir auf diese Rechtfertigung bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft klagbar werden, und zu seiner Zeit das Resultat hiervon veröffentlichen.
Giesmannsdorf, den 13. Februar 1850.
Die Ortsgerichte.
J. A.
Scheumann, Gerichtsschreiber.

672. Strohhüte zum Waschen und Modernisiren werden bestens besorgt von Constanze Klein.

659. Einquartierung übernimmt jeden Monat
Frau Kochinsky. Salzgasse Nr. 221.

629. Nachdem ich von meinem längeren Aufenthalt außerhalb hierher zurückgekehrt bin, habe ich mich der Verwaltung aller meiner Angelegenheiten wiederum selbst unterzogen und mache, um künftigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, im Interesse der Betheiligten darauf aufmerksam, daß Zinsen und Einkünfte von, meinen Kindern, oder meiner Ehegattin gehörigen Kapitalien und Grundstücken, so wie Kapitalien selbst, nur an mich allein gültig gezahlt und nur von mir selbst ausgestellte Quittungen anerkannt werden, da ich Niemanden in dieser Hinsicht Vollmacht ertheilt habe.
Schmiedeberg, den 15. Februar 1850.
Stölting, Major a. D.

674. Daß ich an der im Gebirgsboten No. 14, unter Ins.-No. 594 veröffentlichten, den guten Namen meines Freundes des Gerichtsscholzen Herrn Friede in Simsdorf auf grobe Weise verunglimpfenden Erklärung eines gemeinen, wohlbekannten, obgleich ungenannten Lästerskribenten durchaus keinen Antheil habe, erkläre ich hiermit aus freiem Herzensdrange der Wahrheit und Pflicht gemäß zur Sicherstellung gegen Verdächtigung meines Charakters und zur Beruhigung der deshalb besorglich gewordenen Bekannten und Freunde des Herrn Friede.
Hohenfriedeberg, den 16. Februar 1850.
Giesel, Pfarrer.

620. **Herrn Lehrer Fischer in Nimmersatt zur Erwiederung.**
Die Betheiligten behaupten abermals nur eine Fuhrenentschädigung erhalten zu haben, welches von einem bekannten Wahlmanne in der Nähe ebenfalls geschehen ist, mit dem Unterschiede, daß wir die Fuhren bezahlt, jener dieselbe aber noch bis heute schuldig ist, und wahrscheinlich das Fuhrlohn zu edleren Zwecken verwendet hat. Wenn der Herr Fischer glaubt, daß wir uns außerwärts die Inserate machen lassen, so finden wir darin eine Beleidigung gegen unseren verehrten Herrn Lehrer, da derselbe bereits seit 1813 hier fungirt, und doch hoffentlich die Jugend unter dessen Leitung so weit gediehen sein dürfte, daß man hier am Orte wohl junge Leute finden könnte, um sich ein dergleichen einfaches Inserat anfertigen zu lassen. Uebrigens hätten Sie Ihr letztes Wort nicht mit Unwahrheit vermischt hinterlassen sollen, da Sie eines Theils versichern, mit der geschehenen Zahlung von Diäten genau unterrichtet zu sein, andern Theils Sie am Schlusse behaupten, dergleichen Angelegenheiten wären Ihnen so fremd, als die einer Gemeinde im Monde.
Streckenbach. Die Betheiligten.

Verkaufs-Anzeigen.

628. In einer mittleren Gebirgsstadt ist eine gut gebaute Besitzung mit großem Kunstgarten, die sich wegen der vorhandenen Einrichtung vorzüglich zur Anlage eines Kaffehauses eignet, billig zu verkaufen. Weitere Auskunft ertheilt die Exped. d. Boten auf portofreie Anfragen unter R. S.

Buchhandlung- und Leihbibliothek-Verkauf.

647. Meine seit 14 Jahren am hiesigen Platze geführte Buch-, Musikalien-, Kunst-, Papier- und Schreibmaterialien-Handlung, verbunden mit einem einträglichen Antiquar-Geschäft und einer gegen 10,000 Bände starken ausgewählten Leihbibliothek deutscher und französischer Bücher nebst Journalzirkel, bin ich Willens an einen soliden zahlungsfähigen Käufer unter möglichst vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Dies Geschäft erfreut sich einer guten Kundschaft und ist in den jetzigen Zeiten ein noch sehr einträgliches zu nennen. Der Verkaufspreis wird durch den dreifachen Werth des Lagers hinlänglich gesichert. Auch bin ich erbötig die Bibliothek vom Geschäft getrennt zu verkaufen. Dem reellen Käufer bin ich gern bereit meine Handlungsbücher zur Durchsicht vorzulegen und wenn es gewünscht wird denselben mehrere Monate unentgeltlich im Geschäft zu unterstützen.

Darauf Reflektirende wollen sich über Bedingungen u. s. w. mündlich oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Hirschberg. A. Waldow, Buchhändler.

588. **Verkauf.**

Eine Dominial-Reststelle, bestehend aus zwei ganz massiven großen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, das Erstere 194 Fuß lang und 36 Fuß breit, durchgängig gewölbt, das Letztere 148 Fuß lang und 38 Fuß breit, beide mit Ziegeln gedeckt, im besten Baustande, zur Einrichtung einer Fabrik ganz vorzüglich geeignet, da in der Nähe ein Teich mit flußreichem Wasser, einem großen Hofraum mit Wasserleitung von einer Mauer umgeben, von fünfzehn Morgen Acker- und Wiesenland des besten Landbodens eingeschlossen, wozu erforderlichen Falls auch noch eine Fläche von circa 30 Morgen Ackerland mit überlassen werden kann, ist unter sehr annehmbaren Bedingungen und zeitgemäßen Preisen baldigst zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilen auf portofreie Briefe sowohl der Unterzeichnete, als auch
der Kaufmann F. A. Hartmann,
der Wundarzt J. Reißmüller,
der Holzhändler und Kretschambesitzer F. Baumert hieselbst. Hermsdorf bei Grüssau, den 10. Febr. 1850.
Schiller, Gerichtsschreiber.

637. Daß ich Donnerstag den 21. d. M. mit einem Transport junger vorzüglicher Pferde in Modelsdorf eintreffe, mich daselbst 3 Tage aufhalte, und im Gerichts-Kretscham anzutreffen bin, zeige ich dem betreffenden Publikum hiermit ergebenst an. Wolf Goldstein aus Liegnitz.

644. Amerikanische Gummischuhe empfiehlt
Carl Klein.

665. Zwei halbgedeckte und ein offener Wagen, so wie Geschirr zu 4 Pferden sind in Nieder-Würgsdorf bei Bolkenhain zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfragen in der Behausung des Ziegelmeister Nier daselbst. Auch steht dort ein Billard zum Verkauf.

662. 4 Gebett gut gehaltene Betten sind billig zu verkaufen in dem Hause des Nagelschmied Herrn Carius in Herischdorf, ohnweit der Salzbrücke.

625. Bei dem Dominium Nieder-Faltenhain ist eine Quantität sehr gutes Back-Obst zu verkaufen.

670. Anchovis, marinirten Lachs, brabanter Sardellen, Schottische und marinirte Heringe, Astrachanischen Caviar, Schweizer Käse, braunschweiger Wurst und franz. Capern empfiehlt
J. G. Hornig.

630. In dem ehemaligen Pastor Rensch'schen Vorwerke, äußere Langgasse, stehen, wegen gänzlicher Abschaffung des Jungviehes, 4 Stück einjährige Kälber zum Verkauf. Rössel, im Auftrage.

579. **Holzverkauf.**

Aus dem Königlichen Forstreviere Arnsberg sollen Freitag den 22. Februar c. Morgens 9 Uhr, im Gasthofe zum schwarzen Roß hierselbst, nachstehend aufgeführte Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, als

1) Vom Forstdistricte Kaffeeborn
19 Klaftern trockenes Fichten-Scheitholz.
2) Vom Forstdistricte Grenzenplan
19 Schock dergl. Reisig.
3) Von der Ablage im Dorfe Arnsberg
122¾ Klaftern dergl. Scheitholz.
35 Klaftern dergl. Stöcke.
4) Vom Forstdistricte Ausgespann
16½ Klafter dergl. Stöcke.

Schmiedeberg den 11. Februar 1850.
Königliche Forstrevier-Verwaltung.

576. **Bauholz-Verkauf.**

Aus dem Dominial-Forst Kolbnitz wird alle Tage, vom 15. Februar an, Bauholz, unbeschlagen, von jeder Stärke und Länge, nach dem Kubikinhalt verkauft; dasselbe ist aus dem Walde auf den Kolbnitzer Viebig an der Straße nach Jauer ausgerückt.

Kolbnitz, den 8. Februar 1850.
Gruhn, Revierförster.

604. **Holzsaamen-Verkauf.**

Kiefern-, Fichten-, Lehrbaum-, Birken-, Ahorn-, Eschen-, Weiß- und Rotherlen-Saamen von erprobter Keimkraft verkauft mit und ohne Flügel zu den möglichst billigen Preisen
der Förster Steinke in Buchwald bei Schmiedeberg.

660. Es ist ein vollständiger Ackerpflug billig zu verkaufen in Gunnersdorf Nr. 45.

Kauf-Gesuch.

667. Den Käufer eines in gutem Zustande befindlichen Comtoir-Pultes weiset nach
die Expedition des Boten a. d. R.

Zu vermiethen.

656. Eine Hinterstube nebst Alkove in Nr. 70 auf der innern Schildauerstraße ist zu vermiethen.

465. Am Ringe, Butterlaube No. 36, ist die erste Etage, so wie auch Stallung und Wagengelaß zu vermiethen.

Personen finden Unterkommen.

653. Ein Schulpräparand kann sein Unterkommen finden bei dem Kantor Fröhlich zu Voigtsdorf bei Warmbrunn.

635. Ein Schulpräparand, der im Stande ist die Funktion des Präferts in einem kirchlichen Singechore zu übernehmen, wird gesucht. Das Nähere erfährt man in der Expedition des Boten.

536. **Offener Dienst.**

Eine unverheirathete zuverläßige Person — (wo möglich kinderlose Wittwe) welche die Pflege der Kühe und die Besorgung des Milchkellers wirklich versteht, findet zu Ostern einen guten Dienst, wenn glaubhafte Zeugnisse über deren Moralität günstig sprechen. Wo? sagt die Exped. d. B.

Personen suchen Unterkommen.

657. Ein Mädchen wünscht ein Unterkommen als Kammerjungfer oder Schleußerin, wo möglich bei einer Herrschaft auf dem Lande. Nachweis ertheilt die Expedition des Boten.

Lehrlings-Gesuche.

639. Ein kräftiger Knabe, der Lust hat die Couleuren-Färberei zu erlernen, wird gesucht von

Wilh. Stör zu Schmiedeberg.

626. **Lehrlings-Gesuch.**

In eine lebhafte Schnittwaaren-Handlung wird bis zu Ostern d. J. ein Lehrling gesucht, welcher mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen und nicht zu klein ist.

Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen

C. Stockmann in Jauer.

617. Ein Knabe findet als Lehrling ein Unterkommen bei **Robert Schumann**,

Jauer, den 6. Februar 1850. Goldschmied.

Verloren.

663. Bei dem am 15. d. M. im Saale zu Neu-Warschau stattgehabten Balle ist ein leinenes Batisttaschentuch, mit den Buchstaben **A. C.** gezeichnet, verloren worden; der ehrliche Finder erhält in der Expedition des Boten eine anständige Belohnung.

Gestohlen.

589.

Zehn Thaler Belohnung.

Dem Unterzeichneten sind im Laufe des Winters sämmtliche Baumpfähle in den Alleen gestohlen. Wer mir den Dieb so nachweist, daß ich denselben belangen kann, dem sichere ich obige Belohnung zu.

Oberwiesenthal, im Februar 1850.

von Carnap.

619. **Einen Thaler Belohnung.**

Den 12. Febr. c. Abends ist mir ein neuer einspänniger beschlagener Holzschlitten von Kirschbaumholz gestohlen worden. Demjenigen, der mir den Dieb so anzeigt, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, sichere ich obige Belohnung bei Verschweigung seines Namens zu.

Alt-Scheibe, den 14. Febr. 1850. Baumert, Bauer.

Geld-Verkehr.

632. **12,000 Thaler**

sind gegen genügende Sicherheit, auf Landgüter, zu vergeben.

Löwenberg im Februar 1850.

C. F. Geißler. Amtmann.

Einladungen.

645. Zur Installation des neuen Oberältesten lade ich die werthen Mitglieder und Freunde auf morgen Donnerstag den 21. d. M. ergebenst ein Exner.

642. Daß ich neben meinem Hotel in Breslau den Gasthof zum schwarzen Adler in Reichenbach übernommen, verfehle ich nicht einem hohen Adel und verehrten Publikum hiermit ergebenst anzuzeigen.

Ludwig Zettlitz.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 16. Februar 1850.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	$142\frac{7}{12}$
Hamburg in Banco, à vista	—	$151\frac{1}{12}$
dito dito 2 Mon.	—	$150\frac{1}{4}$
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	$6.26\frac{1}{2}$	—
Wien - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - à vista	$100\frac{1}{8}$	—
dito - - - - - - - - - 2 Mon.	—	$99\frac{1}{3}$
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten - -	- -	$95\frac{1}{2}$
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	$95\frac{1}{2}$
Friedrichsd'or - - - - - - -	$113\frac{1}{2}$	—
Louisd'or - - - - - - - - - - -	$112\frac{1}{2}$	—
Polnisch Courant - - - - - -	—	93
WienerBanco-Noten à 150 Fl.	$91\frac{1}{4}$	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., $3\frac{1}{2}$ p. C.	$88\frac{1}{4}$	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl.	$104\frac{3}{4}$	—
Gr.Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	$101\frac{1}{2}$	—
dito dito dito $3\frac{1}{2}$ p. C.	91	—
Schles.Pf.v.1000Rtl. $3\frac{1}{2}$ p. C.	—	$95\frac{1}{12}$
dito dt. 500 - $3\frac{1}{2}$ p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	$100\frac{1}{4}$	—
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - $3\frac{1}{2}$ p. C.	$93\frac{1}{4}$	—
Disconto - - - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course. Breslau, 16. Februar 1850

Oberschl. Lit. A. - - - - - - - -	$105\frac{3}{4}$ Br.
" " B. - - - - - - - -	$104\frac{3}{4}$ Br.
" " Priorit. - - - - - - - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	$79\frac{1}{4}$ Br.
" " Priorit.	—
Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - -	$95\frac{2}{3}$ Br.
Niederschl. Märk. Zus.-Sch.	$83\frac{1}{2}$ Br.
Sachs.-Schles. Zus.-Sch - -	—
Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	$70\frac{1}{2}$ Br.
Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	$42\frac{3}{4}$ Br.

Getreide-Markt-Preise.

Jauer, den 16. Februar 1850.

Der Scheffel	w. Weizen			g. Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Höchster	1	25	—	1	18	—	—	27	—	—	23	—	—	17	—
Mittler	1	23	—	1	16	—	—	25	—	—	21	—	—	16	—
Niedriger	1	21	—	1	14	—	—	23	—	—	19	—	—	15	—

Schönau, den 13. Februar 1850.

Höchster	1	28	—	1	20	—	—	28	—	—	23	—	—	16	—
Mittler	1	27	—	1	19	—	—	27	—	—	22	—	—	15	—
Niedriger	1	26	—	1	17	—	—	26	—	—	21	—	—	14	6

Erbsen: Höchst. 28 sgr.

Butter, das Pfund: 4 sgr. 3 pf. — 4 sgr.

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.